

# **Satzung ERC Ingolstadt e.V. („Verein“)**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen

### **Eissport- und Rollschuh-Club Ingolstadt (ERCI) „Panther“ e. V.**

2. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend, insbesondere des Eis- und Rollschuhsports im Amateurbereich.
2. Der Verein erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und verpflichtet sich zur unpolitischen, diskriminierungsfreien und konfessionell ungebundenen Vereinsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Präsidium um Aufnahme ersucht.

### **§ 5 Aufnahme**

1. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann diese Entscheidung durch mehrheitlichen Beschluss auf die jeweiligen Abteilungsleitungen delegieren. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Vereinsausschuss einlegen. Dieser entscheidet binnen 14 Tagen endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ein Präsident, der sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann nach seinem Ausscheiden als Präsident zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung, wenn auf der Mitgliederversammlung Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen, es sei denn, die Nutzung ist gesetzlich oder behördlich ganz oder teilweise eingeschränkt. In einem solchen Fall ist das Mitglied nicht berechtigt, den gezahlten Vereinsbeitrag zurückzufordern oder ganz oder teilweise nicht zu zahlen.
2. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, der zuständigen Übungsleiter sowie die für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen zu beachten und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Für grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums sowie angemieteter Anlagen aller Art ist volle Entschädigung bzw. Ersatz zu leisten.

2. Die aktuelle Satzung ist online auf der Vereinshomepage verfügbar. Auf Anforderung kann sie auch ausgehändigt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 7 Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können in der Beitragsordnung unterschiedliche Beitragshöhen und Aufnahmegebühren festgesetzt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Homepage bekanntgegeben.
2. Durch Beschluss einer Abteilung kann für diese Abteilung oder einzelne Gruppen dieser Abteilung ein zusätzlicher Beitrag (Sonderbeitrag) erhoben werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und ist nicht übertragbar. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bis spätestens 30. November schriftlich ausschließlich gegenüber dem Vorstand des Vereins, § 11, Abs. 2 der Satzung, erklären. Der Austritt wird erst schriftlich bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist ausschließlich der Eingang in der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verstößt,
  - b) trotz vorhergehender schriftlicher Ermahnung gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder Abteilungsleitungen verstößt,

- c) sich unehrenhaft oder unsportlich innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält,
  - d) sich beleidigend oder wahrheitswidrig in der Öffentlichkeit über den Verein, Mitglieder, Mitarbeiter oder Hilfspersonal äußert,
  - d) sich vereinsschädigend verhält,
  - e) sich in sonstiger Weise wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen der Abteilungsleitungen schuldig macht oder
  - f) seiner Beitragspflicht gemäß der jeweiligen Beitragsordnung nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Vereinsausschuss einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vereinsausschuss entscheidet binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Nachzahlung rückständiger geldlicher Verpflichtungen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle herauszugeben.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 10 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
- a) das Präsidium
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung
3. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## § 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) drei gleichberechtigten Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) bis zu fünf Beisitzern

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister. Nur diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei der Vertretung haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB mitzuwirken, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Vertretung immer unter Beteiligung des Präsidenten und nur bei dessen Verhinderung durch zwei Vizepräsidenten erfolgt.

3. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Die Aufgaben der Beisitzer sind im Wahlvorschlag zu benennen. Zur Vertretung des Vereins sind die Beisitzer nicht berechtigt.

5. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Verwaltung und Erhaltung des Vereinseigentums. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben für den gesamten Verein eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Geschäftsstellenpersonal einzustellen.

6. Das Präsidium entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Satzung oder Gesetz sehen eine abweichende Mehrheit vor. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dies kann auch durch Übermittlung einer schriftlichen Stimmbotschaft geschehen.

7. Dem Präsidium sind alle angeschlossenen Abteilungen bzw. deren Leiter sowie alle Funktionäre und Angestellten unterstellt. Es ist seinerseits gehalten, allen Abteilungen gegenüber stets loyal und Zweck fördernd zu handeln.

8. Alle im Sinne der Satzung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse des Präsidiums sind für jedes Mitglied des Vereins bindend. Entsprechendes gilt für alle schriftlich getroffenen Anordnungen und Beschlüsse der jeweiligen Abteilungsleitungen für die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

9. Das Präsidium ist seinerseits an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.

10. Alle Verhandlungen des Präsidiums sind vertraulich. Sie dürfen der Öffentlichkeit nur dann bekanntgegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.
11. Das Präsidium sollte bedarfsbezogen, mindestens jedoch einmal pro Quartal tagen. Die Einberufung erfolgt sieben Kalendertage vor der jeweiligen Präsidiumssitzung unter Beifügung einer Tagesordnung. In dringenden Fällen kann der Präsident die Einberufungsfrist verkürzen.

Die Präsidiumssitzung kann unter Einsatz elektronischer Medien stattfinden.

Jedes Präsidiumsmitglied kann durch Übermittlung einer schriftlichen Stimmbotschaft (Brief, Fax, E-Mail) an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist innerhalb von zehn Tagen eine Präsidiumssitzung einzuberufen.

## **§ 12 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) den Präsidiumsmitgliedern (§ 11 Ziffer 1)
  - b) den Abteilungsleitern (§ 15 Ziffer 2a)
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch das Präsidium.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses gem. § 12 Ziffer 1b können zur Präsidiumssitzung geladen werden. Hierbei steht ihnen ein Stimmrecht nicht zu.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht).
2. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden (Stellvertreterwahlrecht).
3. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Präsidiums, die Wahl des Präsidiums sowie über alle weiteren Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Satzung oder Gesetz sehen eine abweichende Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Der Beschluss über Satzungsänderungen hat mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium durch Aushang bei der Geschäftsstelle des Vereins (Südliche Ringstraße 64, 85053 Ingolstadt) und Veröffentlichung auf der Homepage mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Antragstellers schriftlich an das Präsidium eingereicht werden und hinreichend begründet (dringlicher Antrag) sein.
7. Fristgerecht eingegangene Anträge sind unverzüglich bei der Geschäftsstelle auszuhängen oder auf der Homepage zu veröffentlichen.
8. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.
9. Anträge auf Auflösung des Vereins, auf Änderung des Vereinszweckes oder auf Satzungsänderung können nicht als dringlich eingebracht werden.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinspräsident, oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der Regel vom Schriftführer oder einer vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmten Person erstellt wird. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel aller Mitglieder, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder des Präsidiums einzuberufen.
2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

#### **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. In den Versammlungen der Abteilungen hat Sitz und Stimme nur, wer als Mitglied der betreffenden Abteilung gemeldet und geführt ist. § 13 Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 gilt entsprechend.

Die Abteilung hat zu wählen:

- a) einen Abteilungsleiter
- b) einen Stellvertreter
- c) einen Schriftführer
- d) einen Kassier

Die Abteilung kann wählen:

- e) einen Jugendleiter
- f) zusätzliche Funktionäre

Präsidiumsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit Funktionen nach § 15, Abs. 2 a-f nicht übernehmen oder ausüben, um u.a. Interessenkollisionen oder Ämterhäufungen zu vermeiden.

3. Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, dem Präsidium vor Abteilungsversammlungen rechtzeitig Termin und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben und von jeder Versammlung eine Abschrift des Versammlungsprotokolls vorzulegen.
4. Die Abteilungen erhalten auf Grundlage der Mitgliederzahlen aus den Mitgliederbeiträgen und der Sportförderung nach Beschluss des Vereinsausschusses für das jeweilige Geschäftsjahr einen Budgetanteil, den sie eigenverantwortlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung verwalten. Sie können durch Eigeninitiative weitere Gelder erwirtschaften. Etwaige Überschüsse bleiben den Abteilungen grundsätzlich erhalten.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legen die Abteilungen dem Vereinsausschuss einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung sämtlicher Mittel vor. Der Vereinsausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine abweichende Mittelverwendung beschließen.

## **IV. Allgemeines**

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Wahlen**

1. Das Präsidium und die Abteilungsleitungen werden alle drei Jahre neu gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung oder jederzeitige Niederlegung des Amtes sind zulässig.
2. Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei nicht zur Wahl stehenden Mitgliedern, zu bilden. Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahlen und Feststellung der Wahlergebnisse. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.



3. Die Wahl des Präsidiums und der Abteilungsleitungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Vorschlag des Wahlleiters und soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, können die Wahlen auch offen und in Blockabstimmung durchgeführt werden.
4. Die Abteilungsleitungen müssen nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der nachfolgenden Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Wahlen sind in dem Turnus abzuhalten, dass sie jeweils vor der Jahreshauptversammlung stattfinden, in der dann auch ein neues Präsidium gewählt wird.
5. Scheiden der Präsident und die drei Vizepräsidenten des Vereins, oder ein Abteilungsleiter und sein Stellvertreter vorzeitig aus, muss innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung eine Ersatzwahl stattfinden.
6. Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende sonstige Mitglieder des Präsidiums oder der Abteilungsleitungen kann das Präsidium bzw. die Abteilungsleitung kommissarisch eine geeignete Person einsetzen. Die Ersatzwahl ist jedoch spätestens in der nächsten Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung durchzuführen.
7. Alle Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

## **§ 18 Haftung**

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach dem BGB nur das Vereinsvermögen.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, die keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern oder gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei entsprechendem Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines nachweislich berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Abwicklung der Mitgliedschaft betreffen, entsprechend der gesetzlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

1. Wenn im Text der Satzung, Regelwerke, Formulare oder sonstigen Veröffentlichungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität besetzt werden.
2. Diese Vereinssatzung wurde am 22.07.2021 neu beschlossen und ersetzt alle früheren Satzungen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.